

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254-29

Frau Thi Tuyet Nga Tran



**Behörde**

Finanzamt Österreich  
Dienststelle Niederösterreich Mitte (FA29)  
1000 Wien, Postfach 260

Geschäftszahl: DS29/25005220  
Bearbeiter: Gerlinde Danek, BA  
Telefon: +43 50 233-524416

Sehr geehrte Frau Tran!

Gemäß § 265 Abs. 4 Bundesabgabenordnung (BAO) werden Sie hiermit über die heute erfolgte Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht

Außenstelle Klagenfurt

informiert.

Beilage(n): Ausfertigung des Vorlageberichtes

Für den Vorstand oder die Vorständin: Gerlinde Danek, BA, St. Pölten am 04.11.2025



**An das Bundesfinanzgericht, Außenstelle**  
Klagenfurt

**Behörde**  
Finanzamt Österreich  
Dienststelle Niederösterreich Mitte (FA29)  
1000 Wien, Postfach 260

Geschäftszahl: DS29/25005220  
Bearbeiter: Gerlinde Danek, BA  
Telefon: +43 50 233-524416

### Beschwerdevorlage (Vorlagebericht)

Gesetzliche Grundlage: Bescheidbeschwerde gemäß § 243 BAO

Die Beschwerde wird zur Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht vorgelegt.

### Grunddaten

Beschwerdeführer/in	
Name: Thi Tuyet Nga Tran	SVNR: [REDACTED]
Adresse: [REDACTED]	Geschlecht: weiblich
Zustelladresse: [REDACTED]	Geburtsdatum: [REDACTED]

### Inhaltsverzeichnis zu den vorgelegten Aktenteilen (Aktenverzeichnis)

Bescheide		
1	Familienbeihilfe (Zeitraum: 04.2025-08.2025)	03.09.2025
Beschwerde		
2	Beschwerde	05.09.2025
Beschwerdevorentscheidung		
3	Beschwerdevorentscheidung	09.10.2025
Vorlageantrag		
4	Vorlageantrag	11.10.2025
Vorgelegte Aktenteile		
5	Obsorgebeschluss	16.06.2025
6	Antrag auf Zuerkennung FBH durch KV	13.07.2025

### Folgende Bescheide sind angefochten

Gegenstand:	Familienbeihilfe	Datum Bescheid:	03.09.2025
Jahr/Zeitraum:	04.2025-08.2025	Beschwerde eingebracht:	05.09.2025
Fachgebiet:	Familienlastenausgleich	BVE zugestellt:	09.10.2025
Gesamter Senat beantragt:	Nein	Vorlageantrag eingebracht:	11.10.2025
		Verfahrenskategorie:	Beih
		Mündliche Verhandlung beantragt:	Nein

## Verfahrensinformationen

Finanzstrafverfahren anhängig:	Nein	Anzeige an Staatsanwaltschaft erfolgt:	Nein
Außenprüfung:	Nein		
<b>Aussetzung der Einhebung:</b>	Datum:	-	
	Betrag:	-	

## Bezughabende Normen

§ 2 Abs. 2 FLAG 1967

## Sachverhalt und Anträge

### Sachverhalt:

Aufgrund eines Antrages des Kindesvaters erfuhr das Finanzamt am 13.07.2025 davon, dass sich die Kinder seit März 2025 nicht mehr im Haushalt der Beschwerdeführerin (Bf.) aufhalten (Dok.6). Im weiteren Verfahren wurde vom Kindesvater u.a. der Obsorgebeschluss vom 16.06.2025 (Dok.5) vorgelegt.

Mit Rückforderungsbescheid vom 03.09.2025 (Dok.1) wurden daraufhin von der Bf. die im Zeitraum April bis August 2025 für die beiden Kinder erhaltenen Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge zurückgefordert, da kein gemeinsamer Haushalt vorgelegen habe und auch nicht die überwiegenden Unterhaltskosten geleistet worden seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 05.09.2025 (Dok.2), in welcher die Bf. u.a. Treu und Glauben geltend macht.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 09.10.2025 (Dok.3) wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, da weder ein gemeinsamer Haushalt mit den Kindern noch eine überwiegende Kostentragung vorgelegen haben.

Der Vorlageantrag langte am 11.10.2025 im Finanzamt ein (Dok.4).

### Beweismittel:

insbesondere  
Obsorgebeschluss vom 16.06.2025 (Dok.5)  
Antrag des Kindesvaters vom 13.07.2025 (Dok.6)

### Stellungnahme:

Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 hat die Person Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Wie dem Obsorgebeschluss vom 16.06.2025 (Dok.5) zu entnehmen ist, wurden die beiden Kinder der Bf. am 21.03.2025 in Wien abgenommen und ins Kriseninterventionszentrum Spittal/Drau verbracht (Seite 10). Die Kinder leben somit seit 22.03.2025 nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Bf.

In weiterer Folge wurde der Bf. die Obsorge für beide Kinder entzogen und dem Kindesvater die alleinige Obsorge zuerkannt (Dok.5, Seite 1). Seit 24.06.2025 sind die Kinder im Haushalt des Kindesvaters gemeldet (Dok.6).

Gemäß § 26 Abs. 1 FLAG 1967 hat, wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.


§ 26 Abs. 1 FLAG 1967 normiert lt. VwGH eine objektive Erstattungspflicht desjenigen, der die Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat (vgl. z.B. VwGH 29.10.2009, 2008/15/0329). Subjektive Elemente, wie Verschulden, Gutgläubigkeit oder die Verwendung bzw. Weiterleitung der Familienbeihilfe, sind nach ständiger Rechtsprechung des VwGH für die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge unerheblich. Entscheidend ist lediglich, ob der Empfänger die Beträge zu Unrecht erhalten hat.

Die Abweisung der Beschwerde wird beantragt.

**Belangte Behörde**

Finanzamt Österreich  
Dienststelle Niederösterreich Mitte (FA29)  
1000 Wien, Postfach 260

Für den Vorstand oder die Vorständin: Gerlinde Danek, BA, St. Pölten am 04.11.2025

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-11-04T13:17:47+01:00
Untersigner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	776406905	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	